



Grafik: ppp architekten, Hamburg

## **Vereinssatzung vom 28.11.2013**

in der Fassung vom 03.06.2014

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen “Förderverein Orgel in der Kirche Klein Offenseth-Sparrieshoop“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name “Förderverein Orgel in der Kirche Klein Offenseth-Sparrieshoop e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Klein Offenseth-Sparrieshoop.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der 2013 neu gebauten evangelisch-lutherischen Kirche in Sparrieshoop. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung einer Orgel verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung desselben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barmstedt, Pfarrbezirk West, die es unmittelbar und ausschließlich für den Bau und den Unterhalt einer Orgel in der evangelisch-lutherischen Kirche Klein Offenseth-Sparrieshoop zu verwenden hat. Bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barmstedt, Pfarrbezirk West, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen. Es soll nicht mehr als einen Ehrenvorsitzenden geben.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (5) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Ansehens verhindern.

#### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Beirats über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. In den Fällen dieses Absatzes reicht eine Übermittlung durch elektronische Kommunikationsmittel nicht aus.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Beirats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Eine Übermittlung durch elektronische Kommunikationsmittel reicht nicht aus. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Nach fristgemäßer Einlegung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

## **§ 5 – Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Aufnahme- und Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Daneben besteht das Kuratorium.

## **§ 7 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstandssprecher (Vorsitzender), dem 2. Vorstandssprecher (stellvertretender Vorsitzender), dem Schatzmeister und dem Sekretär.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Ehrenvorsitzende sind hiervon ausgeschlossen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über Euro 5.000,-- die Zustimmung des Beirats erforderlich ist. Diese Beschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

## **§ 8 – Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Aufnahme von Ehrenmitgliedern in das Kuratorium.
- (2) Ehrenvorsitzende nehmen an Vorstandssitzungen nur mit beratender Stimme teil.

## **§ 9 – Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 10 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Das schriftliche Verfahren ist bei Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel eingehalten.

## **§ 11 – Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus den vier Vorstandsmitgliedern sowie bis zu fünf weiteren Personen. Dazu sollen gehören: der hauptverantwortliche Kirchenmusiker der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barmstedt sowie ein Mitglied des Kirchengemeinderates der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barmstedt, das von demselben Kirchengemeinderat aus seinen Mitgliedern für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt wird. Sofern der Pastor des Pfarrbezirks West der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barmstedt nicht dem Vorstand angehört, ist er geborenes Mitglied des Beirats.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands des Vereins, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 10 der Satzung entsprechend.

## **§ 12 – Zuständigkeit des Beirats**

Der Beirat hat die Aufgabe, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
2. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 5.000,-- (§ 7 Abs. 2);
3. Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern;
4. Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied (§ 9 Abs. 2)
5. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

## **§ 13 – Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Aufnahme- und der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Beirats;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

- g) Ernennung weiterer Mitglieder des Beirates

#### **§14 – Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Versand über elektronische Kommunikationsmittel ist möglich. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Elmshorner Nachrichten erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung bekanntzugeben. Über die Aufnahme der Ergänzung in die Tagesordnung beschließt die Versammlung.

#### **§ 15 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### **§16 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.



- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 – Kuratorium**

- (1) Der Vorstand ernennt Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu Mitgliedern des Kuratoriums.
- (2) Das Kuratorium hat rein repräsentative Aufgaben. Es wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand über den Stand der Vereinsarbeit informiert. § 14 Abs. 1, S. 2, 3, 5 und 6, gelten entsprechend.

### **§ 18 – Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Pfarrbezirk West der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barmstedt (§ 2 Abs. 4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.